

Satzung über die Benutzung des Schwimm- & Erlebnisbades

in der Fassung vom 11.06.2013

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Benutzungsrecht
- § 3 Benutzung des Schwimm- & Erlebnisbades durch geschlossene Gruppen
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Eintritt
- § 6 Bekleidung, Körperreinigung
- § 7 Verhalten im Schwimm- & Erlebnisbad
- § 8 Fundgegenstände
- § 9 Schwimmerbecken
- § 10 Erlebnis- und Warmbecken
- § 11 Kinderplanschbecken
- § 12 Wasserrutschen
- § 13 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss
- § 14 Ausnahmen
- § 15 Haftung
- § 16 Inkrafttreten

Der Markt Wolnzach erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Der Markt Wolnzach betreibt und unterhält ein Schwimm- & Erlebnisbad als öffentliche Einrichtung. Im Schwimm- & Erlebnisbad soll der Besucher Spiel und Spaß, Erholung, Entspannung und Ruhe finden. Es soll eine Steigerung der Lebensqualität für alle Badegäste erzielt werden. Deshalb ist in allen Bereichen auf gegenseitige Rücksichtnahme und ausreichende Sicherheit zu achten.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das Schwimm- & Erlebnisbad steht während der Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Schwimm- & Erlebnisbades sind ausgeschlossen:
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Personen, die durch Äußerungen, Handlungen oder sichtbare Zeichen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes im Schwimm- & Erlebnisbad auffällig werden bzw. geworden sind
 - c) Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, sowie
 - d) mit Ungeziefer behaftete Personen.
- (3) Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen das Schwimm-& Erlebnisbad nur in Begleitung Erwachsener betreten, denen dort die Aufsichtspflicht über die Kinder obliegt.
- (4) Personen, die auf Hilfe angewiesen sind oder zu Anfällen neigen, ist aus Sicherheitsgründen der Zutritt und Aufenthalt im Schwimm- & Erlebnisbad nur mit einer sorgeberechtigten Person gestattet.

(5) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes Wolnzach innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen. Jede gewerbliche Betätigung Dritter, auch die Erteilung von Schwimmunterricht, muss vom Markt Wolnzach genehmigt werden.

§ 3 Benutzung des Schwimm- & Erlebnisbades durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Schwimm- & Erlebnisbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes Wolnzach, insbesondere des Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Schwimm- & Erlebnisbades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Schwimm- & Erlebnisbades werden vom Markt Wolnzach festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht. Der Markt Wolnzach behält sich vor, den Betrieb des Schwimm- & Erlebnisbades aus zwingenden Gründen bei kalter Witterung vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Becken, die Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Schwimm- & Erlebnisbad vorübergehend aussetzen.

§ 5 Eintritt

(1) Die Benutzung der Einrichtungen des Schwimm- & Erlebnisbades ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet.

- (2) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, vor dem Verkauf ermäßigter Eintrittskarten den Personalausweis oder eine andere Legitimation für die Ermäßigung zu verlangen. Ermäßigungen werden nur berücksichtigt, wenn der Nachweis über die entsprechende Berechtigung vor Erwerb der Eintrittskarte erbracht wurde. Nachträgliche Erstattungen erfolgen nicht. Es kann jeweils nur eine Art der Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (3) Gelöste Eintrittskarten können nicht zurückgenommen, verlorene Eintrittskarten oder nicht ausgenutzte Angebote können nicht erstattet werden.
- (4) Bei missbräuchlicher Nutzung der Eintrittskarte, insbesondere missbräuchlicher Nutzung fremder Eintrittskarten, fällt eine Geldbuße in Höhe von 100,00 € an, kann eine Anzeige bei der Polizei erstattet werden.
- (5) Der Verlust der Saisonkarte muss, zur Vermeidung weiterer Schäden, umgehend dem Aufsichtspersonal gemeldet werden, damit eine Sperrung der Saisonkarte veranlasst werden kann.
- (6) Bei Verlust der Saisonkarte wird für die Neuausstellung eine Gebühr von 5,00 € erhoben.
- (7) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Saisonkarten gelten generell für die Dauer der Badesaison des laufenden Jahres.
- (8) Wird eine Saisonkarte zur widerrechtlichen Nutzung überlassen, so werden alle Karten, die im Zusammenhang mit dieser widerrechtlich genutzten Saisonkarte stehen, ohne Rückerstattung, eingezogen.

§ 6 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Schwimm- & Erlebnisbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung ohne scharfkantigen Applikationen gestattet. Ob diese den Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal. Vor Benutzung der Becken hat sich jeder Badegast in den Duschen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Becken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 7 Verhalten im Schwimm- & Erlebnisbad

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Es gelten folgende Vorschriften:
 - a) Das Schwimm- & Erlebnisbad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.
 - b) Getränkeflaschen sind von den Badegästen am Verkaufsstand wieder abzugeben. Sofern von einem Badegast Flaschen zerbrochen werden, hat dieser selbst sofort die Scherben aufzusammeln und im nächsten Abfallkorb zu entsorgen, und dies dem Aufsichtspersonal zu melden.
 - c) Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich dem Aufsichtspersonal zu melden.
- (4) Insbesondere sind nicht zulässig:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - b) Verunreinigungen des Schwimm- & Erlebnisbades und des Badewassers,
 - c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
 - d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
 - e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
 - f) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
 - g) Rauchen in allen Räumen sowie im Beckenbereich des Schwimm- & Erlebnisbades,
 - h) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
 - i) Betreten der Badeplatte des Schwimm- & Erlebnisbades mit Straßenschuhen,
 - j) Betreten der Badeplatte des Schwimm- & Erlebnisbades mit Glasflaschen.
- (5) Es ist ferner insbesondere untersagt:
 - a) Die Belästigung anderer Badegäste, z. B. durch Untertauchen, Unterschwimmen, in das Becken stoßen oder springen vom seitlichen Rand,
 - b) Das Fotografieren und Filmen auf dem gesamten Gelände,

- Das Turnen an den Einstiegsleitern, Geländern und Treppen, der Startsockel oder an den Rutschbahnen sowie das Herumrennen auf den Beckenumgängen,
- d) Das Springen vom Beckenrand, mit Ausnahme hier eigens ausgewiesener Bereiche.
- e) Außerhalb der Treppen und Leitern das Becken zu verlassen,
- f) Der Betrieb von mitgebrachten musikabspielenden Geräten jedweder Art, wie z. B. Rundfunk- und Fernsehgeräte,
- g) Das unbefugte Benutzen von Rettungsanlagen,
- h) Das Mitnehmen von Fahrzeugen jeder Art,
- i) Das Benützen von Inlineskates, Skateboards, Tretrollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln,
- j) Das Benutzen von Schlauchbooten, Luftmatratzen o.ä. in den Becken,
- k) Durch ungenügende Badekleidung gegen die guten Sitten zu verstoßen.

§ 8 Fundgegenstände

Gegenstände die im Schwimm- & Erlebnisbad gefunden werden sind an der Kasse oder beim Aufsichtspersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Schwimmerbecken

Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Der Beckenumgang darf von Nichtschwimmern nicht betreten werden.

§ 10 Erlebnis- und Warmbecken

Im gesamten Bereich der Erlebnis- und Warmbecken haben Schwimmer und Nichtschwimmer aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 11 Kinderplanschbecken

- (1) Das Kinderplanschbecken darf nur von Kindern bis zu sechs Jahren benützt werden. Die Aufsichtspflicht obliegt der Begleitperson.
- (2) Die Benutzung der Rutschbahn am Kinderplanschbecken ist nur Kindern bis zu sechs Jahren gestattet.
- (3) Das Rutschen hat einzeln, aufrecht sitzend und das Gesicht in Fahrtrichtung zu erfolgen.
- (4) Das Kinderplanschbecken darf nur in geeigneter Badebekleidung benützt werden.

§ 12 Wasserrutschen

Bei Benutzung der Rutschen sind die Hinweise auf den gesonderten Beschilderungen sorgfältig und genau zu beachten.

§ 13 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Das Aufsichtspersonal ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen die im Schwimm- & Erlebnisbad gegen die in § 7 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften verstoßen, können unverzüglich aus dem Schwimm- & Erlebnisbad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von zwei Jahren von der weiteren Benutzung des Schwimm- & Erlebnisbades ausgeschlossen werden.
- (3) Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht im Schwimm- & Erlebnisbad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Schwimm- & Erlebnisbad nach Abs. 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 14 Ausnahmen

Die Satzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Ausnahmen können durch den Markt Wolnzach zugelassen werden.

§ 15 Haftung

- (1) Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen des Schwimm- & Erlebnisbades erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Marktes Wolnzach, das Schwimm- & Erlebnisbad samt Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Markt Wolnzach nicht.
- (2) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgeführter Gegenstände wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Wertsachen oder Bargeld. Für die in den Kabinen und Schließfächern hinterlegten Kleidungsstücke und Wertsachen wird nicht gehaftet.
- (3) Jeder Unfall oder Verlust ist dem Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Markt Wolnzach oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sachoder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Diebstahl oder Beschädigung der auf den zum Schwimm- & Erlebnisbad gehörigen Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Für die Benutzung der Parkplätze und Zuwege gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung.
- (5) Der Badegast haftet nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen für alle Schäden, der er bei Benutzung des Schwimm- & Erlebnisbades und seiner Einrichtungen, bzw. anderen Badegästen verursacht.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.06.1989 außer Kraft.

Wolnzach, 14.06.2013

Machold

1. Bürgermeister